

Abschrift zur Entsch. Sammlg

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 511/67

in der Entschädigungssache

des Jechiel S. [REDACTED],

R. [REDACTED] H. [REDACTED], S. [REDACTED] H. [REDACTED], E. [REDACTED] Wohnung [REDACTED],

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

den Freistaat B a y e r n,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,

München 2, Meiserstraße 8,

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter
Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg,
Dr. Loewenheim, Dr. Graf und von der Mühlen

in der Sitzung vom 20. Oktober 1967
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Klägers gegen
die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil
des 15. Zivilsenats (Entschädigungssechts)
des Oberlandesgerichts in München vom 21. De-
zember 1966 wird zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für
den Beschwerdeführer nicht erhoben. Die
außergerichtlichen Kosten der Beschwerde
trägt der Kläger.

Gründe:

In tatsächlicher Würdigung hat das Berufungsgericht
festgestellt: Der Kläger sei 42 Monate in Haft gewe-
sen, wovon 9 Monate auf Konzentrationslagerhaft entfielen.
Die beim Kläger festgestellten Leiden seien nicht auf die
Verfolgung zurückzuführen, auch nicht im Sinne der Wahr-
scheinlichkeit. Es könne nicht festgestellt werden, daß
ein Leiden während der Inhaftierung aufgetreten sei. Es
ist der Ansicht, deshalb streite die Vermutung des § 28
Abs. 2 BGG nicht für den Kläger. Auch die Vermutung des
§ 51 Abs. 2 BGG scheide aus, da der Kläger keine 12 Monate
in Konzentrationslagerhaft verbracht habe.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde des Klägers, der die Nichtanwendung der Vermutung des § 31 Abs. 2 BEG rügt, kann die vom Berufungsgericht nicht zugelassene Revision nicht eröffnen.

Das Berufungsgericht hat die erhobenen medizinischen Gutachten eingehend gewürdigt und im einzelnen dargelegt, warum kein Leiden auf die Verfolgung zurückzuführen sei. Es hat auch irrtumsfrei seiner Überzeugung Ausdruck gegeben, daß sich nicht feststellen lasse, daß eines der Leiden während der Inhaftierung oder 8 Monate danach der Beendigung aufgetreten sei. Damit ist für die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG kein Raum mehr.

Zu Recht hat das Berufungsgericht auch § 31 Abs. 2 BEG nicht angewandt. Nach dieser Bestimmung ist Voraussetzung der Vermutung, daß sich der Verfolgte mindestens ein Jahr in Konzentrationslagerhaft befunden hat. Das ist nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht der Fall. Die vom Kläger genannten weiteren Haftorte, nämlich das Ghetto Kosinice und das Lager Pionki, sind in dem nunmehr vorliegenden Verzeichnis der als Konzentrationslager anzusehenden Haftstätten (Anlage zur 6. DV-BEG vom 23. Februar 1967 -BGBl I 234-) nicht aufgeführt.



Da sich weder eine Frage grundsätzlicher Bedeutung aufwirft noch das Berufungsurteil von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweicht, ist die sofortige Beschwerde mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 BBG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Johannsen

Dr. Graf